

Aktuelle Informationen aus dem Krisenstab

Im Folgenden werden einige Hinweise für die Planungen der Festgottesdienste zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel 2021/2022 zusammengefasst. Eingangs weisen wir darauf hin, dass angesichts der sehr dynamischen Entwicklung des Pandemiegeschehens tagesaktuell neue Verordnungen der Länder, kreisfreien Städte und Landkreise ergehen können. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell. Wir selbst werden diese Info regelmäßig auf unserer Webseite nach Änderungen in den Länderverordnungen aktualisieren.

Gottesdienste

In den Kirchengemeinden der Bundesländer **Brandenburg** und **Sachsen-Anhalt** gelten die seit längerer Zeit üblichen Zugangsbedingungen für Gottesdienste auch für die anstehende Festzeit. Das bedeutet, dass ein Hygieneschutzkonzept vorgehalten werden muss, die Festlegungen der Rundverfügung (siehe www.ekmd.de/aktuell/corona/ekm-rundverfuegung-aktuelle-informationen-aus-dem-krisenstab.html) sind einzuhalten.

In den Bundesländern **Sachsen** und **Thüringen** gelten aktuell für religiöse Veranstaltungen, also auch für Gottesdienste, Beschränkungen mit der 3G-Regel. Das heißt Genesene, Geimpfte und Getestete haben nach Kontrolle Zugang zu den Gottesdiensten. Unsere Versuche, in Thüringen eine mit Sachsen-Anhalt vergleichbare Lösung zu erhalten, sind bisher nicht erfolgreich. Vertreter der Staatskanzlei weisen darauf hin, dass diese Regeln keine Einschränkung der freien Religionsausübung bedeuteten, da es jeder Person ohne weiteres freistehe, sich testen zu lassen und mit negativem Testergebnis am Gottesdienst teilzunehmen. Wir wissen, dass die 3G-Regel teilweise eine hohe Hürde für einzelne Gemeinden, nicht nur organisatorisch, darstellt. Selbstverständlich informieren wir umgehend, wenn sich an diesen Landesbestimmungen etwas ändert.

Kantorengesang im Gottesdienst ist weiter möglich; sollten Posaunenchor und Chöre beteiligt sein, gilt für diese aktiv Beteiligten wie in allen Veranstaltungsformen 2G-Plus (geimpft oder genesen und zusätzlich getestet).

Kirchenkonzerte zur Festzeit

Kirchliche Konzerte zur Advents- und Weihnachtszeit können unter der 2G-Regelung besucht werden. Zusätzlich gibt es in den Bundesländern unterschiedliche Zugangsbeschränkungen:

In **Sachsen-Anhalt** gilt die Zahl 50 als Obergrenze der Besucherzahl in Innenräumen, unter 2G-Plus bis zu 500 Personen.

In **Thüringen** dürfen nur die Hälfte der verfügbaren Plätze besetzt werden. Für Chöre und Orchester gelten die jeweiligen Landesregelungen.

In **Brandenburg** gibt es keine zahlenmäßigen Zugangsbeschränkungen.

In **Sachsen** sind aktuell weder Proben noch Konzerte möglich.

Wir weisen ausdrücklich auf die kommentierten aktuellen Landesverordnungen auf der Internetseite der EKM unter www.ekmd.de/aktuell/corona/gottesdienste.html hin. Bitte informieren Sie sich als Verantwortliche für Gottesdienste und Konzerte regelmäßig und nehmen Sie ggf. Kontakt zu den Gesundheits- bzw. Ordnungsämtern der kreisfreien Städte und Landkreise auf.

Es ist davon auszugehen, dass Mitte des Monats Dezember weitere Verordnungsnovellierungen der Bundesländer in Kraft treten werden. Wir werden wie gewohnt so schnell wie möglich die veränderten Verordnungstexte mit einem Kommentar versehen und über die Internetseite der EKM Ihnen zur Kenntnis geben.

Testmanagement im ländlichen Raum

Vielfach wird zwischenzeitlich von Schwierigkeiten bei der gesetzlich geforderten Testung ungeimpfter Mitarbeitender vor allem im ländlichen Raum berichtet. Aus diesem Grunde empfiehlt das Personaldezernat in Ausweitung des bisherigen Vorschlags folgende Verfahrensweise:

1. Soweit möglich, sollen die Angebote der Testzentren vor Dienstantritt genutzt werden.
2. Sollte dies nicht realisierbar sein, werden Vertrauenspersonen durch die jeweiligen Dienstaufsichtsführenden bevollmächtigt, die Überwachung und Dokumentation der Testergebnisse vorzunehmen. Diese Vertrauenspersonen müssen über hinreichende Sachkunde zur richtigen Durchführung der Tests und der Auswertung der Ergebnisse verfügen und sind auf die ernsthaften Konsequenzen von Gefälligkeitsbestätigungen hinzuweisen.
3. Die Bestätigung des Testergebnisses erfolgt mit Datum und Uhrzeit sowie der Benennung der Vertrauensperson.
4. Testergebnisse werden direkt nach dem erfolgten Test und vor der Aufnahme des Dienstes per Fax oder E-Mail an die dienstaufsichtsführende Stelle/Superintendentur gesendet.
5. Pro Woche stellt der Kirchenkreis zwei Test-Kits zur Verfügung.

Für den Nachweis der durchgeführten Testung wird die Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars empfohlen¹.

Wir wünschen Ihnen viel Kraft und Gottes Segen für die sehr komplizierte und anstrengende Vorbereitungszeit.

Erfurt, den 7. Dezember 2021



Dr. Jan Lemke
Präsident



Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat

¹ Siehe bitte Anlage 1!